



KIELER YACHT-CLUB
gegründet 1887

Kieler Yacht-Club e.V. - Kiellinie 70 - 24105 Kiel

Kieler Yacht-Club e.V.
Kiellinie 70
24105 Kiel
Tel: + 49 (0) 431 – 8 52 51
Fax: + 49 (0) 431 – 8 26 74
E-Mail: stellvertreter@kyc.de
www.kyc.de

Kiel, 24.11.2021

Hygienekonzept KYC ab 24.11. 2021

Vorbemerkung:

Mit der ab 22.11.2021 gültigen Landesverordnung (Corona-Bekämpfungsverordnung/Quelle: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211120_Corona-BekaempfungsVO.html)

sind inzwischen wieder deutlich einschränkende Corona-Maßnahmen in Kraft gesetzt worden.

Es gelten alle Hygieneempfehlungen (u.a. AHA-L Regeln, Husten- und Niesetikette) unverändert weiter. Nicht unbedingt notwendige Kontakte sollten erneut minimiert werden. Es wird empfohlen, den Mindestabstand von 1.5m einzuhalten und bei Unterschreitung eine Mundnasenbedeckung („Maske“) zu tragen.

Für den Kieler Yacht-Club wird das nachstehende Hygienekonzept gemäß der Landesverordnung für Einrichtungen mit Publikumsverkehr (§3), für Veranstaltungen (§5) sowie für die Sportausübung in der Freizeit (§11) erstellt. Es gilt für alle Veranstaltungen des KYC, auch wenn diese außerhalb der clubeigenen Räumlichkeiten stattfinden (beispielhaft Sportveranstaltungen, Theorietraining etc.)

Es ist als Rahmenkonzept zu betrachten, die Vorgaben sind als Mindestvorgaben gemäß der Landesverordnung bindend. Für einzelne Veranstaltungen können durch die jeweilige Veranstaltungsleitung weitergehende Einschränkungen festgelegt werden, beispielhaft seien genannt die Anwendung der 2-G + -Regel oder auch eine sich durch Größe der Räume empfehlende Begrenzung der Teilnehmerzahl.

Hygienekonzept für Veranstaltungen und Räumlichkeiten des KYC

Personen mit Krankheitssymptomen (insbesondere Atemnot/Husten/Fieber/Geschmacks- oder Geruchsverlust) dürfen an Veranstaltungen des KYC nicht teilnehmen und Räumlichkeiten des KYC nicht betreten.

Für Veranstaltungen **im Freien** besteht keine Beschränkung der Personenzahl, eine dauerhafte Unterschreitung des Mindestabstandes sollte unterbleiben.
Eine Kontrolle des 2-G (geimpft/genesen)-Status ist nicht erforderlich.
Eine Kontaktdatenerfassung braucht nicht zu erfolgen.
Die Nutzung der Corona-Warn-App ist zu empfehlen.

In genutzten **Sanitärräumen** müssen **Desinfektionsspender** bereit stehen, es dürfen nur **Einmalhandtücher** und **Flüssigseifenspender** verwendet werden, die Vorräume sollten nur einzeln betreten werden. Eine regelmäßige Reinigung ist sicherzustellen. Kommt es zu Begegnungen ohne ausreichend Abstand, ist eine Maske zu tragen.

Innenräume:

Für das Betreten von und für Veranstaltungen in **Innenräumen oder gemischte Veranstaltungen mit Nutzung von Innenräumen** gilt für alle Teilnehmer die **2-G-Regel (ausschließlich geimpfte oder Genesene mit entsprechendem Nachweis haben Zutritt)**.

Dies gilt für die Räumlichkeiten der Geschäftsstelle an der Kiellinie ebenso wie für alle Innenbereiche der Liegenschaft Strande einschließlich der Werftbüros, des Jugendbereichs und des Kraftraums. Ausgenommen sind die Winterlagerhallen, in diesen besteht eine Maskenpflicht.

Bei allen Treffen oder Veranstaltungen muss sich die Veranstaltungsleitung von allen Teilnehmenden entweder den **Impfnachweis** (komplett geimpft +14 Tage) oder den **Genesenen-Nachweis** (gilt für 6 Monate) und einen Identitätsnachweis, sofern nicht persönlich bekannt, vorlegen lassen. Schüler, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine Bescheinigung über die Teilnahme an den regelmäßigen Testungen der Schulen vorlegen, dürfen auch nicht geimpft an Veranstaltungen teilnehmen.

Bei größeren Veranstaltungen und / oder mit wechselndem Teilnehmerkreis sollte eine Kennzeichnung der berechtigt Teilnehmenden zum Beispiel über Ausgabe von Armbändchen o. Ä. erfolgen.

Personen ohne entsprechenden Nachweis dürfen an Veranstaltungen des KYC in Innenräumen nicht teilnehmen und diese auch allgemein nicht betreten.

Eine **K Kontaktdatenerfassung** muss nicht erfolgen. Auf freiwilliger Basis kann weiter die Luca-App genutzt werden, entsprechende QR-Codes hängen in den Räumen des KYC aus.

In Abhängigkeit vom genutztem Raum und ggfs. der Nebenräume sollte die Teilnehmerzahl durch die Veranstaltungsleitung limitiert werden um enge Begegnungen zu minimieren.

Bei der Nutzung von Innenräumen müssen diese **regelmäßig gelüftet** werden.

Gemäß Landesverordnung muss das **Hygienekonzept für alle Teilnehmer erkennbar** am jeweiligen Veranstaltungsort **ausgehängt** werden.

Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl und/oder weiteren Einschränkungen wie Anwendung der 2-G+-Regel muss dies in der Einladung zur Veranstaltung bekannt gegeben werden.

Für Veranstaltungen des KYC im **Clubhaus in Strande** gilt dieses Hygienekonzept in gleicher Weise. Veranstaltungen, die durch die Restauration durchgeführt werden unterliegen den Vorgaben für Gaststätten und sind durch dieses Hygienekonzept nicht erfasst.

Während der Berufsausübung im bzw. für den KYC gilt für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Angestellte, sowie für bezahlte Honorarkräfte des KYC eine gesonderte Handlungsanweisung zur Umsetzung der dafür gültigen 3-G Regel gemäß Bundesgesetz.

Gültigkeit:

Dieses Konzept gilt bis auf weiteres und wird nach Bedarf angepasst. Rechtlich bindend sind Bundesgesetze, die jeweils aktuelle Landesverordnung und je nach Veranstaltungsort ggfs. weitergehende Verordnungen der Stadt Kiel bzw. des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der Gemeinde Strande.

In Original gezeichnet

Jörg Besch
Geschäftsführer

In Original gezeichnet

Dr. Martin Lutz
Stv. Vorsitzender